



Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

Name des Trägers

Ansprechpartner*in

Telefon

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

- im Folgenden „Träger“ genannt –

Die/ der Studierende kann in unserer Einrichtung in folgenden sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern eingesetzt werden:

Bitte ankreuzen:

- Kinderkrippe
- Kindergarten
- Hort/Tagesheim
- Heilpädagogische Tagesstätte

und der

Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik
München Mitte
Ruppertstraße 3
80337 München

- im Folgenden „Fachakademie“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachakademie und der Träger bilden staatlich anerkannte Erzieher*innen analog dem Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte auf Grundlage des länderübergreifenden Lehrplans, landesspezifisch angepasst aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

(FakO, 8. Auflage, 2024, Teil 7: Praxisintegrierte Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik)

§ 2 Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieher*innen

1. Der Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ ist seit dem Schuljahr 2021/22 verstetigt und wurde in „Praxisintegrierte Ausbildung“ umbenannt. Die Praxisintegrierte Ausbildung gliedert sich in überwiegend theoretischen Unterricht an der Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte, sowie eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung (Praxisstelle) des o. g. Trägers und bei weiteren Praxisstellen ggf. anderer Träger.
2. Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Wenn ein Ausbildungsjahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.
3. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachakademie. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Fachakademie, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praxisstellen möglichst verbindlich festzulegen.

§ 3 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

1. Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden in Ausbildung entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Fachakademie sowie an Prüfungstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Studierenden in Ausbildung während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.
2. Die praktische Ausbildung umfasst über die gesamte Ausbildungsdauer 2400 Stunden (in 3 Jahren). Die praktische Ausbildung erfolgt in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern (FakO, Anlage 1, Nr. 2, Satz 1, Buchstabe a) und b). Sie umfasst neben der Praxisstelle, in der die praktische Ausbildung hauptsächlich durchgeführt wird, zwei weitere Tätigkeitsfelder mit jeweils mindestens 200 Stunden. 40 Stunden sind an einer Grundschule abzuleisten. (FakO, § 93, Abs. 1, Satz 1, 2 und 3). Der Praxiseinsatz erfolgt in Absprache mit der Fachakademie.

Verfügt der Träger über keine weiteren sozialpädagogischen Tätigkeitsfelder, so muss der Praxiseinsatz ggf. bei einem anderen Träger (für zweimal mind. 200 Stunden) erfolgen. Das Ausbildungsgehalt wird von dem Träger, in dem die praktische Ausbildung hauptsächlich durchgeführt wird, weiterhin übernommen.

3. Der Träger setzt analog der Anlage 1, Nr. 3 der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) geeignete pädagogische Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden in Ausbildung ein. Über diese Bestimmungen hinaus soll sich die Praxisanleitung (Praxismentor*in) für Ihre Tätigkeit durch regelmäßige Fortbildungen weiterqualifizieren und zur Wahrnehmung ihrer Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen.

4. Der Träger benennt der Fachakademie eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortliche*r Ansprechpartner*in für die Vereinbarung von Besuchen durch die Lehrkräfte der Fachakademie (Praxisbetreuer*in) fungiert. Er sagt zu, dass eine Vertretung des Trägers an mindestens zwei Besuchen pro Ausbildungsjahr mitwirkt.
5. Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete pädagogische Fachkraft zu jedem Halbjahr und Jahresende eine Beurteilung (Stellungnahme) der praktischen Leistungen des/ der Studierenden in Ausbildung an die Fachakademie übermittelt.
6. Die monatliche Vergütung des/ der Studierenden in Ausbildung orientiert sich an § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil Pflege – gültig ab 01.03.2024

im 1. Jahr:	EUR (1.340,69 EUR)
im 2. Jahr:	EUR (1.402,07 EUR)
im 3. Jahr:	EUR (1.503,38 EUR)

Der/ Dem Studierenden in Ausbildung wird die monatliche Vergütung auch gezahlt:

- a) für Tätigkeiten, die gemäß § 5 durchgeführt werden,
- b) für die Zeit der Freistellung für den Besuch der Fachakademie, bis zu
- c) Dauer von sechs Wochen, wenn er sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- d) wenn er infolge von Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- e) wenn sie/ er aus einem sonstigen in ihrer/ seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen
- f) wenn sie/ er zu einer anderen Praxisstelle (anderer Träger) oder für das Hospitationspraktikum an einer Grundschule entsandt wird. (s. § 4 h und i)

§ 4 Aufgaben der Fachakademie für Sozialpädagogik

1. Die Fachakademie prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber*innen um einen Ausbildungsplatz. Mit dem Zugeschreiben für einen Schulplatz wenden sich die Bewerber*innen an die Einrichtungen bzw. Träger ihrer Wahl.
2. Die Fachakademie erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden in Ausbildung.
2. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden in Ausbildung ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
3. Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachakademie eng zusammen.

